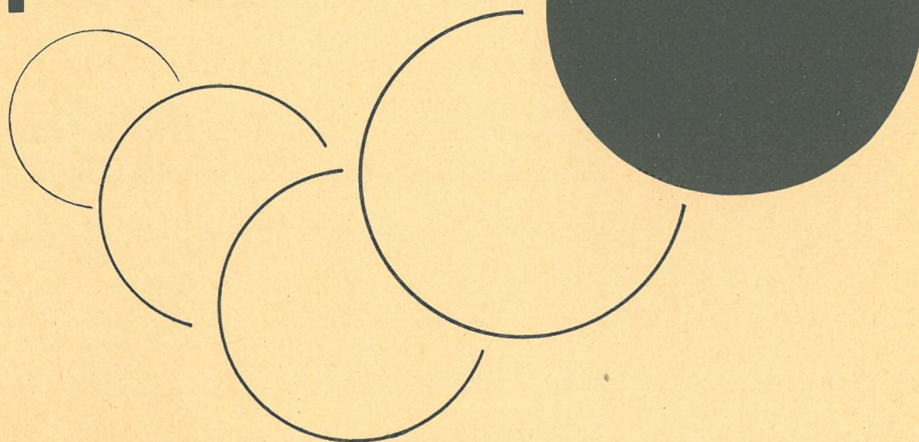
der springende punkt



Inhalt

SATZUNGS-
EXTRA

UA 26.-30.1.76

Herausgeber Asta der MHL

CHRONOLOGISCHES

Die Satzung der Studentenschaft der MHL trifft Regelungen, die die Organisation der studentischen Gremien bestimmen. Sie macht Aussagen über die Zusammensetzung, die Wahlen, den Aufbau und die Aufgaben der studentischen Gremien.

Im Wintersemester 73/74 begann eine vom StuPa gewählte Satzungskommission eine Satzung für die Studentenschaft der MHL zu erarbeiten. Dies wurde notwendig, weil die MHL per 2.5.73 nicht mehr Teil des Klinikums Kiel war.

Der nach vielen Diskussionen erarbeitete Satzungsentwurf wurde im Frühjahr 74 dem KuMi zur Genehmigung vorgelegt. Trotz wiederholter Rückfrage bekamen weder der AStA noch das StuPa eine Stellungnahme des KuMi.

Statt dessen wurde dem AStA im Mai 75 eine vom KuMi erarbeitete "Mustersatzung" vorgelegt, die dieser versucht, allen Hochschulen in Schleswig-Holstein aufzuoktroyieren. Am 2o.1o.75 schließlich wurde dem AStA ein Kommentar des KuMi zu unserem Satzungsentwurf vom Frühjahr 74 zugeleitet.

Es stellte sich heraus, daß der KuMi am 25.11.74 diese Stellungnahme dem damaligen Rektor Oberheuser zugeleitet hatte, mit der Bitte um Weiterleitung an die Studentenschaft. Weder der damalige Rektor noch das neue Präsidium hatten es für nötig befunden, die zu tun- bis zum 20.10.75.

Gleichzeitig wurde dem AStA mitgeteilt, ein genehmigungsfähiger Satzungsentwurf sei dem KuMi binnen 4 Wochen zuzuleiten, andernfalls würde das Präsidium angewiesen, der Studentenschaft der MHL

eine Zwangssatzung zu geben! Der KuMi und seine Bürokraten brauchten 7 Monate um eine Stellungnahme abzugeben, die Studentenschaft soll in 4 Wochen eine neue Satzung erarbeiten.

Das StuPa wählte in seiner Sitzung vom 21.10.75 eine neue Satzungskommission, die sich mit den " Einwänden" des KuMi zum Satzungsentwurf der Studentenschaft der MHL beschäftigen und unseren Satzugsentwurf kritisch durchleuchten sollte.

Weil die Satzungskommission jedoch ihre Aufgaben nicht hinreichend erfüllte, hat der AStA deren Arbeit übernommen. Wir haben die Beanstandungen des KuMi auf ihre formale Richtigkeit überprüft, um die Satzung auch juristisch hieb- und stichfest zu machen. Weiterhin haben wir die Aufgaben der Organe der verfaßten Studentenschaft präzisiert. Diese Änderungs-bzw. Verbesserungsvorschläge hat der AStA dem StuPa vorgelegt. Sie wurden zum gößten Teil mit Zweidrittelmehrheit vom StuPa in den Sitzungen vom 8.,11. und 15. Dezember 75 angenommen.

Die in dieser Form verabschiedete Satzung liegt Euch nun vor. Beim KuMi ist gleichzeitig ein Aufschub bis Mitte Februar 76 erreicht worden!

Urabstimmung im Januar
Stimmt (JA) zur Satzung!

SATZUNG

der Studentenschaft der Medizinischen Hochschule Lübeck

Präambel

Die Studentenschaft der Medizinischen Hochschule Lübeck gibt sich diese Satzung im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Hochschule und der Gesellschaft. Diese Verantwortung ist gegründet auf die unmittelbare Teilnahme an der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse, die von Bedeutung für die Gesellschaft sind.
In Ausübung dieser Verantwortung sieht die Studentenschaft der Medizinischen Hochschule Lübeck die Förderung des politischen Bewußtseins und der demokratischen Verantwortung der Studenten als ihre besondere Pflicht an.
Deshalb tritt sie ein für die Verwirklichung des Rechts jedes einzelnen auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten und die Pluralität im Lehrangebot.
Als Studentenschaft einer medizinischen Hochschule tritt sie insbesondere für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ein.

Allgemeines

§ 1 Die Studentenschaft an der Medizinischen Hochschule Lübeck besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der MHL.

§ 2 Die Studentenschaft hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und zu äußern.

§ 3 1. Die Studentenschaft wirkt durch ihre Organe für die Studierenden in Gesellschaft, Staat und Hochschule. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

2. Die Studentenschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Umfassendes allgemeinpolitisches Mandat, politische hochschulpolitische und kulturelle Interessenvertretung der Studierenden in und außerhalb der Hochschule.
b) Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung.
c) Vertretung der Interessen der Studierenden in allen Fragen des Studiums.
d) Wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe und Förderung der Studierenden.
e) Förderung studentischer Gemeinschaft auf örtlicher, überregionaler und internationaler Ebene.
f) Förderung des Studentensports.

Organe der Studentenschaft

§ 4 Die Studentenschaft nimmt ihre Aufgaben durch ihre Organe und ihre Vertreter in den Hochschulgremien wahr.
Organe der Studentenschaft sind:

a) die Studentenschaft in Urabstimmung
b) die Vollversammlung
c) das Studentenparlament (SP)
d) der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)
e) die Fachschaftsvertretungen
f) die Fachschaftsversammlungen

Die Studentenschaft in Urabstimmung

§ 5 Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft oberste Kontroll- und Beschlußfunktion aus.
Stimmberechtigt ist jeder immatrikulierte Student der MHL.

§ 6 Durch Urabstimmung können:

a) SP-Neuwahlen beschlossen werden
b) SP-Beschlüsse verworfen werden
c) Streiks mit absoluter Mehrheit aller gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 33% aller Immatrikulierten mit Ja gestimmt haben.

§ 7 1. Eine Urabstimmung findet statt:

a) auf Beschluß mit zweidrittel Mehrheit des SP
b) auf Verlangen des AStA
c) auf Verlangen von mindestens 20% der Studierenden

2. Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn von den mit Ja oder Nein Stimmenden mehr als die Hälfte, mindestens aber 25% aller Studierenden der MHL, sich dafür aussprechen.

3. Das Verfahren der Urabstimmung regelt eine Urabstimmungsordnung.

4. Die Urabstimmung muß innerhalb von 14 Tagen nach Antrag und innerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

§ 8 1. Die Vollversammlung ist das Ausspracheforum der gesamten Studentenschaft.

2. Sie kann mit einer Beteiligung von mindestens 15% der Studierenden mit einfacher Mehrheit Resolutionen verabschieden.
Besteht diese Mehrheit aus mindestens 23% der immatrikulierten Studenten, so ist die verabschiedete Resolution für das SP und den AStA bindend. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die laut §6 in Urabstimmung beschlossen werden.

3. Die Vollversammlung wird einberufen auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Studierenden, auf Verlangen des AStA mit Mehrheitsbeschluß.

4. Die Vollversammlung wählt sich jeweils einen Versammlungsleiter.

5. Eine Vollversammlung muß innerhalb von 7 Tagen nach Antrag und innerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

6. Die Vollversammlung muß mindestens 48 Stunden (ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertage) vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom SP-Präsidium oder vom AStA einberufen werden.

Das Studentenparlament

§ 9 1. Das SP ist das Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studentenschaft.
Es entscheidet in allen Angelegenheiten, für die die Studentenschaft nach dieser Satzung zuständig ist, es sei denn die Zuständigkeit eines anderen Organs ist nach dieser Satzung gegeben.

2. Ein Beschluß des Studentenparlamentes ruht, wenn ein Verlangen nach §7 1. auf Durchführung einer Urabstimmung vorliegt.

3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 21. Für jede angefangenen 500 Studenten über 1000 erhöht sich die Zahl der zu Wählenden um 4.

4. Die Mitglieder des SP werden in allgemeiner, gleicher freier und geheimer Wahl gewählt.
Zweidrittel der Mitglieder werden direkt gewählt.
Nach Einrichtung einer Vorklinik entsendet jeder Bereich die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder.
Ein Drittel der Mitglieder wird über Listen von Wahlgemeinschaften gewählt, wenn mindestens zwei Wahlgemeinschaften aufgestellt worden sind.
Andernfalls wird auch dieses Drittel direkt gewählt und diese Sitze verteilen sich im Verhältnis 4:3 auf Klinik und Vorklinik.

5. Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der MHL.

6. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§10 1. Das SP wird in der Regel auf ein Jahr gewählt.
Seine Wahlperiode endet ein Jahr nach dem ersten Zusammentreten oder mit seiner Ablösung durch ein vorzeitig neugewähltes SP.
Die Neuwahl findet regulär innerhalb der letzten drei Vorlesungsmonate der Wahlperiode statt.

2. Das SP kann mit zweidrittel seiner Mitglieder vorzeitige Neuwahlen beschließen, die innerhalb von 30 Tagen stattfinden müssen.

3. Findet die vorzeitige Neuwahl innerhalb der 2. Hälfte einer Wahlperiode statt, so dauert die Amtszeit des neuen SP bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Findet die vorzeitige Neuwahl innerhalb der 1. Hälfte einer Wahlperiode statt, so dauert die Amtszeit des neuen SP bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

4. Der Präsident des Sp kann es jederzeit einberufen.
Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der AStA es verlangen.
Das SP muß mindestens einmal pro Vorleungsmonat einberufen werden.

§11 1. Das SP wählt aus seiner Mitte auf der 1. Sitzung, die spätestens 14 Tage nach Ende der letzten Wahlperiode stattfinden muß, seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer mit einfacher Mehrheit in offener, auf Antrag geheimer Wahl

2. Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Präsident leitet die SP-Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung und kann parlamentarische Ausschüsse einberufen.

4. Jedes Mitglied des SP kann vom AStA Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

5. Präsidiumsmitglieder können nur durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden.

6. Die Prüfung der SP-Wahl ist Sache eines Ausschusses des bisherigen SP.

7. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§12 1. Das SP ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Ist nach ordnungsgemäßer Einladung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist das SP bei der nächsten Sitzung mit mehr als einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig.

3. Das SP verhandelt öffentlich.
Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Die Mitglieder des AStA, sowie die studentischen Vertreter in den Hochschulgremien gehören gehören nicht zur Öffentlichkeit im Sinne von 3. .

5. Zu einem Beschluß des SP ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Ausschüsse

§13 1. Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet das SP Ausschüsse.
Mitglied kann jeder immatrikulierte Studierende werden.
Die Mehrheit der Ausschußmitglieder einschließlich des jeweiligen Vorsitzenden muß dem SP angehören.

2. Das SP entsendet die studentischenVertreter in die Gremien der MHL soweit nicht andere Wahlmodi vorgesehen sind.

3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des SP.

§14 1. Das SP und seine Ausschüsse können die Anwesenheit von AStA-Mitgliedern verlangen.

2. Der AStA hat zu allen Sitzungen des SP und seiner Ausschüsse Zutritt.
Er hat das Recht, jederzeit gehört zu werden und Anträge zu stellen.

3. Der AStA muß zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.

4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des SP.

§15 1. Das SP wählt einen Hauptausschuß, der die Rechte des SP gegenüber dem AStA in den Parlamentsferien zu wahren hat.

2. Der Hauptausschuß muß aus mindestens fünf SP-Mitgliedern bestehen.

3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des SP.

Ordnungen

§16 1. Zur Regelung der Angelegenheiten der Studentenschaft beschließt das SP folgende Ordnungen:
a) die Urabstimmungsordnung
b) die Finanzordnung
c) die Geschäftsordnung des AStA
d) die Geschäftsordnungen der Fachschaftsvertretungen
e) die Geschäftsordnung des SP
f) die Wahlordnung

2. Die Ordnungen c und d können mit einfacher, a,b,e und f nur mit zweidrittel Mehrheit der SP-Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

3. Bis zum Inkrafttreten von Neuregelungen gelten die vorhandenen Ordnungen.

Der Allgemeine Studentenausschuß

§17 1. Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft und vertritt sie in Hochschule und Öffentlichkeit.
Er erledigt seine Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung.

2. Aufgabenbereiche des AStA sind:
Wahrnehmung des politischen Mandats, umfassende politische Interessenvertretung, Sozial- und Hochschulfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Finanzverwaltung, Hochschulsport, Auslandsfragen und bei Bedarf weitere Aufgaben ähnlicher Art.

3. Der AStA besteht aus dem 1.Vorsitzenden und mindestens vier Referenten.

4. Die Referenten bearbeiten eigene Sachgebiete.

5. Der AStA faßt für seine Arbeit Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht gegen das Veto des 1.Vorsitzenden.

6. Der 1. Vorsitzende ernennt einen Referenten als Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser daran gehindert ist.

7. Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§18 Der 1. Vorsitzende des AStA wird spätestens in der zweiten Sitzung vom SP in offener, auf Antrag geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit aller SP-Mitglieder gewählt.
Er muß Mitglied des SP sein.
Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang anzuschließen.
Ergibt sich wieder keine absolute Mehrheit, so ist die Sitzung um 2-7 Tage zu vertagen.
In der vertagten Sitzung wird ein dritter Wahlgang durchgeführt.
Wird im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, werden neue SP-Wahlen ausgeschrieben.
Wiederwahl ist zulässig.

§19 1. Der 1. Vorsitzende des AStA ist vertretungs- und zeichnungsberechtigter Sprecher der Studentenschaft der MHL gegenüber den anderen Hochschulorganen, dem Staat und der Öffentlichkeit.

2. Er vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

3. Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung des SP begonnen oder durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden.

4. In allen Fällen mit einem Streitwert bis 1500,-DM entscheidet der AStA, der binnen eines Monats die nachträgliche Zustimmung des SP einholen muß.

§20 1. Der 1. Vorsitzende des AStA legt dem SP binnen sieben Tagen nach seiner Wahl die Liste der AStA-Referenten vor.
Diese wird vom SP auf der folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

2. Der 1. Vorsitzende des AStA kann die übrigen Mitglieder des AStA abberufen.
Er muß auf der nächsten Sitzung dem SP neue Kandidaten vorschlagen, die vom SP nach 1. bestätigt werden.
Die Abberufenen behalten bis zur Wahl der neuen Mitglieder ihr Stimmrecht im AStA.
Entsprechendes gilt beim Rücktritt eines Referenten.

§ 19 (2) 1

§21 1. Das SP kann dem 1. Vorsitzenden des AStA das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß es mit 4/7 seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
Damit endet zugleich die Amtszeit der Referenten.

2. Zwischem dem Antrag und der Wahl müssen mindestens fünf Tage liegen.

Gremienvertreter

§22 Die vom SP vorgeschlagenen studentischen Vertreter in den Hochschulgremien sind dem SP für ihre Tätigkeit verantwortlich.
Sie sind verpflichtet. den AStA über ihre Arbeit zu Informieren.

Die Fachschaften

§23 1. Wird an der MHL die Vorklinik oder ein enues Studienfach eingerichtet, bilden die Studierenden der Vorklinik und der Klinik oder des neuen Studienfaches je eine Fachschaft.

2. Über die Angelegenheiten der Fachschaft kann die Zusammenkunft ihrer Mitglieder als FS-Versammlung beraten und beschließen.

3. Die Fachschaften wählen eine Fachschaftsvertretung von mindestens drei Mitgliedern, die die Angelegenheiten der Fachschaft entscheidet. Sie dürfen nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein.

4. Die laufenden Geschäfte der Fachschaft führt der von der FS-Vertretung gewählte Fachschaftsleiter.

5. Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach §16 genehmigt sein muß.

6. Die Fachschaftsleiter arbeiten mit dem AStA zusammen. Insbesondere kümmern sie sich um fachliche Belange im Interesse der Studierenden ihres Fachbereichs

7. Der AStA hat das Recht, an den Verhandlungen der FS-Vertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Er hat Rede- und Antragsrecht.

8. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der FS- Vertretungen.

Finanzwirtschaft

§24 1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft Beiträge von den immatrikulierten Studenten. Ferner verwendet sie Zuwendungen Dritter und sonstige eigene Einnahmen.

2. Über die Beitragshöhe beschließt das SP durch Satzung (Finanzordnung).

3. Die Einnahmen und das Vermögen der Studentenschaft verwaltet der AStA, näheres regelt die Finanzordnung.

§25 1. Der AStA und die Fachschaftsvertetungen sind in ihrer Rechnungsführung selbständig.

2. Der Haushalt der Studentenschaft weist Zuwendungen an die FS-Vertreungen auf, über deren Verwendung nach Ende der Wahlperiode der FS- Versammlung Rechenschaft abgelegt wird.

§26 1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft müssen für jede Wahlperiode veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

§ 20 (2)

2. Der Haushaltsplan wird zu Beginn jeder Wahlperiode vom Finanzreferenten des AStA erstellt.
Es ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
Die Ausgaben werden in der Regel vom SP für eine Wahlperiode bewilligt.
Sie können in besonderen Fälllen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

3. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage zum Haushaltsplan nachzuweisen.

§27 1. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes für die laufende Wahlperiode ist der 1. Vorsitzende des AStA berechtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind um:
a) satzungsmäßig bestehende Einrichtungen der Studentenschaft zu erhalten, oder beschlossene Maßnahmen durchzuführen.
b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studentenschaft zu erfüllen.
c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, oder Beihilfen für diese Zwecke zu gewähren, sofern durch die vorhergehende Haushaltsordnung bereits Beiträge bewilligt worden sind.

2. Soweit nicht besondere Einnahmen oder Betriebsmittelrücklagen die Ausgaben unter 1. decken, darf der 1. Vorsitzende des AStA die zur Aufrechterhaltung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Einnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres durch einen Kredit beschaffen.

3. Die Aufnahme eines Kredites bedarf der Zustimmung der Mehrheit der SP- Mitglieder.

§28 Bis zur Bereitstellung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen können die in § 27 1.a-c genannten Ausgaben auf Mehrheitsbeschluß der SP- Mitglieder auf dem Wege der Kreditbeschaffung für höchstens eine Wahlperiode gedeckt werden.
Die Tilgung ist in einem Nachtragshaushalt vorzusehen.

§29 1. Beschlüsse des SP, welche die Ansätze des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Aufgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des AStA.

2. Die Durchführung des Haushaltsplanes unterliegt der Kontrolle zweier Kassenprüfer ,die bis zum Ende der Wahlperiode vom SP gwählt werden.

§30 1. Der Finanzreferent des AStA hat dem SP über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vermögen und die Schulden nach Ablauf der Wahlperiode Rechenschaft abzulegen.

2. In seiner ersten Sitzung beschließt das SP aufgrund des Finanzabschlusses, nach Anhörung der Kassenprüfer und des Haushaltsausschusses über die Entlastung des AStA.

§31 Das Nähere regelt die Finanzordnung.
Sie regelt insbesondere die Überprüfung der Haushaltsführung durch die Kassenprüfer und den Haushaltsausschuß.

Schlußbestimmungen

§32 Sofern in dieser Satzung und den ihr angegliederten Ordnungen nichts anderes bestimmt wird, genügt zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§33 1. Diese Satzung kann nur durch Beschluß mit zweidrittel Mehrheit der SP- Mitglieder geändert werden.

2. Der Wortlaut das Antrages auf Änderung der Satzung muß 14 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht worden sein.

3. Eine Änderung der Paragraphen §1,§2, §3, §4 b,c,d,f , §5, §6, §7 1.c und 2., §8 und §33 bedarf der Zustimmung der Studentenschaft in Urabstimmung.

4. Änderungen dieser Satzung treten in Kraft nach Genehmigung durch das Präsidium.

§34 1. Diese Satzung wird von der Studentenschaft in einer Urabstimmung beschlossen.

2. Die Vorlage zur Urabstimmung muß vom SP mit zweidrittel Mehrheit verabschiedet werden.

§35 1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Satzung der Studentenschaft der Christian-Albrechts-Universität Kiel vom Sept.74 , sowie dieser Satzung entgegenstehende Beschlüsse von Organen der Studentenschaft ihre Gültigkeit für die Studentenschaf der MHL.

2. Die in dieser Satzung vorgesehenen angegliederten Ordnungen sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zu überarbeiten oder zu erstellen und vom SP zu beschließen.

Durch das Studentenparlament am 15.12.75 angenommen.

i.A. [illegible signature]
Thomas Schrem (Stellvertreter)
(SP- Präsident)

Urabstimmung im Januar
Stimmt JA zur Satzung!!

GRUNDSÄTZLICHES...

Gerade an den zentralen Punkten dieser Satzung : Politisches Mandat, Vollversammlung und Urabstimmung hat der KuMi Kritik geübt bzw. an anderen Hochschulen repressive Maßnahmen ergriffen. Das StuPa und der AStA derMHL halten aber gerade diese Punkte für äußerst wichtig für eine qualifizierte Meinungs- und Willensbildung in der Studentenschaft und eine wirksame studentische Interessenvertretung.

Das Politische Mandat

Wir sind zusammen mit fast allen Fachschaften in der BRD der Überzeugung, daß es eine Trennung zwischen Hochschul-, Kultur- und "Allgemeinpolitik" nicht gibt.
Eine auf den ersten Blick "hochschulpolitische" Forderung nach Verbesserung der Ausbildungssituation (z.B. Praktisches Jahr) an der MHL durch Bewilligung von mehr Planstellen und Sachmitteln wird - ehe man sich's versieht- zur "allgemeinpolitischen" Forderung; denn es wird sofort die Frage "wer soll das bezahlen?" und damit die Frage nach der Prioritätensetzung in den öffentlichen Haushalten auftauchen.
Konkret:Wofür soll das Land Schlewig-Holstein mehr Geld ausgeben? Für die Sicherung der Gesundheitsversorgung und der Ausbildung in medizinischen Berufen oder für Kasernenbau und Konzernsubventionen ? (s. 3.Springender Punkt)
Oder : Die Forderung nach Inflationsausgleich für BAFöG-Empfänger dürfte nicht gestellt werden, weil Inflation ein "allgemeinpolitische" Begriff ist.
Schon an diesen beiden Beispielen wird klar: Die Trennung von Allgemein- und Hochschulpolitik ist von der Sache her unzulässig und rein willkürlich.Die Einschränkung der Stu

dentenschaft auf ein sog. hochschulpolitisches Mandat würde dazu führen, daß die Studenten praktisch keine Möglichkeit mehr hätten, sinnvolle, durchsetzbare Forderungen zu stellen. Denn es wäre ihnen in jedem Fall verboten, ihre Forderungen zu begründen und Vorschläge zu ihrer Realisierung zu machen, weil dies zwangsläufig in den sog. allgemeinpolitischen Bereich überginge.
Selbst der KuMi kann sich diesem Sachverhalt nicht entziehen. In der Einleitung zum HRG schreibt er: "Hochschulpolitik ist Gesellschaftspolitik".
Zum anderen soll mit dieser künstlichen Reduzierung der Studentenschaft auf das "hochschulpolitische" Mandat verhindert werden, daß die Studenten mit Organisationen zusammenarbeiten, mit denen partielle Interessengleichheit besteht, die aber "unglücklicherweise" außerhalb der Hochschule angesiedelt sind, also laut KuMi- Definition allgemeinpolitisch sind (z.B. den Gewerkschaften). Auf diese Weise könnte ein Zusammengehen von Studentenschaft und ÖTV z.B. zur Durchsetzung eines Ausbildungsvertrages zum Praktischen Jahr schlichtweg verboten werden. !

Vollversammlung und Urabstimmung

Vertreter der Theorie der "repräsentativen Demokratie" mögen Recht haben wenn sie sagen, daß eine dir ekte Demokratie auf Bundes- oder Länderebene unmöglich ist.StuPa und AStA sind jedoch der Ansicht, daß in einer zahlenmäßig relativ

---

Aus der Stellungnahme des KuMi

Das Hochschulgesetz hat sich bei der Willensbildung in der Studentenschaft für ein repräsentatives System entschieden. Nach § 28 Abs. 4 Satz 1 HSG werden die Angelegenheiten der Studentenschaft von einem Studentenparlament als zentralem Kollegialorgan entschieden. Oberstes und grundsätzlich zuständiges Willensbildungsorgan ist daher das Studentenparlament. Die Einrichtung einer sogenannten Studentenschaft in Urabstimmung und einer Vollversammlung sind als urdemokratische bzw. plebiszitäre Formen mit den genannten Grundsätzen unvereinbar.

kleinen Einheit wie einer Studentenschaft die direkte Beteiligung eines jeden Kommilitonen an der Diskussion und Willensbildung möglich und anstrebenswert ist. Wir halten deshalb VV und Urabstimmung als Diskussionsforum bzw. oberstes Beschlußorgan für unabdingbar!

Verbot von VV und Urabstimmung würde bedeuten, daß die politische Diskussion und Willensbildung innerhalb der Studentenschaft auf den kleinen Kreis der "studentischen Parlamentarier" reduziert wird.
Die Absicht des KuMi ist klar: Die Studentenschaft wird entpolitisiert und unkritisch. Folge dieser Entpolitisierung würde sein, daß die Mehrzahl der Studenten nicht mehr bereit wäre, für die Durchsetzung ihrer eigenen Interessen aktiv zu werden.

Fazit: Durch das Verbot des Politischen Mandats der Verfaßten Studentenschaft , durch Abschaffung von VV und Urabstimmung soll eine wirksame Vertretung der fachlichen und politischen Interessen der Studenten verhindert werden.

Das SP hat auf Antrag des AStA beschlossen, die vorliegende Satzung in einer Urabstimmung Ende Januar der Studentenschaft der MHL zur entgültigen Verabschiedung vorzulegen.

Machen wir diese Urabstimmung zu einem überzeugenden Beweis unseres geschlossenen Eintretens für diese Satzung und eine wirksame Interessenvertretung!

Urabstimmung im Januar
Stimmt JA zur Satzung!!